

Mitteldeutscher Rundfunk
Juristische Direktorin
Prof. Dr. Karola Wille
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

Südwestrundfunk
Vorsitzender PTKO
Bertram Bittel
Hans-Bredow-Straße
76530 Baden-Baden

per E-Mail: winfried.ulmen@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Referat Telekommunikations- und Postrecht
Herrn Dr. Winfried Ulmen
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Baden-Baden/Leipzig, 10.11.2010

Stellungnahme von ARD/ZDF zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen

Sehr geehrter Herr Dr. Ulmen,

stellvertretend für ARD und ZDF bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe unserer Stellungnahme zum TKG-Referentenentwurf (nachfolgend kurz TKG-E). Anknüpfend an unsere früheren Schreiben (u. a. zu den Eckpunkten zur TKG-Novelle 2010 vom 16.04.2010) möchten wir unseren Hinweisen zu einzelnen Regelungen des TKG-E zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen voranstellen:

1. Aus Sicht der ARD ist es sehr zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber mit der Regelung zur Einführung von Multinormgeräten in § 48 TKG-E zur Förderung des digitalen terrestrischen Hörfunks bekennt. Es wäre erfreulich, wenn die Regelung als Signal für den künftigen Übergang auf die digitale terrestrische Hörfunkverbreitung verstanden und zu einer deutlichen Belebung des Marktes führen würde.
2. Leider bleibt der Referentenentwurf an einigen Stellen hinter den Zielsetzungen der Änderungsrichtlinie „Better Regulation“ (Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungs-

richtlinie) sowie der Änderungsrichtlinie „Citizens Rights“ (Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie) zurück. Dies betrifft insbesondere Regelungsinhalte, die auch auf der Ebene des nationalen Rechts zu berücksichtigen sind und die nach Artikel 288 Abs. 3 AEUV einer Umsetzungspflicht unterliegen.

Hierzu gehört unter anderem,

- dass Funkfrequenzen als knappe öffentliche Ressource anzusehen sind, die einen bedeutenden Wert für die **Gesellschaft und den Markt** haben,
- das öffentliche Interesse daran, dass Funkfrequenzen aus **wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht** unter Berücksichtigung der großen Bedeutung für die elektronische Kommunikation, der **Ziele der kulturellen Vielfalt sowie des Medienpluralismus und des sozialen und territorialen Zusammenhalts** so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden,
- dass vom frequenzpolitischen Vorgehen der Gemeinschaft Maßnahmen unberührt bleiben sollen, die auf Gemeinschaftsebene oder **auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht** getroffen werden und **Zielen von allgemeinem Interesse dienen**, insbesondere im Hinblick auf eine **Regulierung von Inhalten, auf die audiovisuelle Politik und die Medienpolitik**,

Im Übrigen wird auch auf europäischer Ebene betont, dass die Mitgliedstaaten zuständig sind, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus festzulegen.

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt hieraus für die Novellierung des TKG, dass die Frequenzverwaltung und das Frequenzmanagement nicht ausschließlich nach ökonomischen Kriterien betrieben werden dürfen, sondern insbesondere auch soziale und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt auch der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auferlegte Versorgungsauftrag sowie sein Auftrag zur Vielfaltssicherung.

Aus diesem Grunde muss auch sichergestellt werden, dass die Terrestrik als Übertragungsweg für den Rundfunk erhalten bleibt. Dieser ist nicht substituierbar und verfügt über ein hohes Entwicklungspotential, insbesondere hinsichtlich der mobilen Nutzungsmöglichkeiten. Der erfolgreiche analog-digitale Umstieg in der Terrestrik beruht auf entsprechenden Entscheidungen der Länder als Rundfunkgesetzgeber und ist daher telekommunikationsrechtlich aufgrund verfassungsrechtlicher, aber auch der vorstehend aufgezeigten europarechtlichen Vorgaben vom Bund gesetz-

geberisch zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Vorgaben haben Rundfunkanbieter, aber auch die Betreiber terrestrischer Sendernetze Investitionsentscheidungen in beträchtlicher Höhe getroffen, die industriepolitisch bedeutsam sind und die auch gesetzgeberisch durch die Gewährleistung eines entsprechenden Vertrauensschutzes flankiert werden sollten.

Zudem gibt es bei der terrestrischen Übertragung von Rundfunk medienpolitische Erwartungen in Richtung einer Verbesserung der Bild- und Tonqualität (z.B. HDTV), denen nur durch eine ausreichende Frequenzausstattung Rechnung getragen werden kann. Dies gilt auch für einen möglicherweise notwendig werdenden Umstieg auf andere Verbreitungsstandards bei DVB-T.

Neben den Vorgaben der o.g. Änderungsrichtlinien sind aus Sicht des Rundfunks bei der Novellierung des TKG auch die **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Digitalen Dividende vom 17.12.2009** bedeutsam. Der Europäische Rat betont darin nachdrücklich aus Sicht des Rundfunks bedeutsame Aspekte für die Ausgestaltung der Regulierung. Genannt werden insoweit vor allem die hohen Erwartungen europäischer Verbraucher hinsichtlich Qualität und Vielfalt an Rundfunkdiensten sowie die Tatsache, dass die Digitale Dividende die einmalige Chance bietet, sowohl neue drahtlose Kommunikationsdienste als auch Rundfunkdienste den Verbraucherinteressen entsprechend anzubieten.

Die Bedeutung der Funkfrequenzen u. a. für die kulturelle Vielfalt und den Medienpluralismus muss deshalb im zukünftigen TKG angemessen berücksichtigt werden.

3. Im Vorschlag der EU-Kommission für ein „Erstes Programm für eine europäische Funkfrequenzpolitik“ vom 20.09.2010, so genanntes Radio Spectrum Policy Program (RSPP), wird deutlich, dass die EU-Kommission schon jetzt versucht, sich über die gefundenen Kompromisslinien des TK-Pakets hinwegzusetzen, in denen es um die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung der Frequenzen geht. Außerdem lässt die EU-Kommission erkennen, dass es ihr letztlich um die Aberkennung der Frequenzplanungs- und -verwaltungskompetenz der Mitgliedstaaten geht. Dies ist Erwägungsgrund 5 des RSPP zu entnehmen: *„Die Frequenzverwaltung fällt zwar weitgehend nach in den nationalen Zuständigkeitsbereich, sollte jedoch...“*. Einzelheiten der Position von ARD und ZDF hierzu können der beigefügten Stellungnahme vom Oktober 2010 entnommen werden.

Insofern ist aus Sicht des Rundfunks darauf hinzuwirken, dass die nationalen Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Telekommunikationsrechts, einschließlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, nicht ausgehöhlt werden.

Pauschale Verweise auf Regelungen des EU-Rechts oder internationale Vereinbarungen (s. § 53 Abs. 2 TKG-E, § 60 Abs. 1 Satz 2 TKG-E) sind u. a. vor diesem Hintergrund problematisch.

4. Weiter ist darauf zu achten, dass Prinzipien des deutschen Verfassungsrechts unbeschadet europäischer Vorgaben fortgelten. Das Rechtsstaatprinzip setzt klare und verbindliche Regelungen sowie Transparenz und Vorhersehbarkeit der aus dem Gesetz abgeleiteten Regulierung voraus. Insofern sind die teilweise miteinander konkurrierenden Zielsetzungen in § 2 TKG-E, die unbestimmten Umsetzungsvorgaben an die BNetzA in § 2 Abs. 3 TKG-E, aber auch generell die Vielzahl der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe oder das Fehlen von Begriffsdefinitionen (z. B. des Störungsbegriffs) in § 3 TKG-E rechtlich problematisch. So bleibt z.B. unklar, was technische Entwicklungen im Sinne des § 53 Abs. 2 TKG-E sein sollen. Der Referentenentwurf des TKG lässt damit Raum für politische Entscheidungen potentiell zu Lasten des Rundfunks, die kaum oder erschwert justiziabel sind.
5. Das Verfahren um die Vergabe der Frequenzen, der so genannten Digitalen Dividende in Deutschland, hat gezeigt, wie schwierig es ist, multipolare Interessen (z.B. die Sicherstellung der Störungsfreiheit für Rundfunkangebote versus schnelle und möglichst flexible Nutzbarkeit der Frequenzen durch den Mobilfunk) zum Ausgleich zu bringen. Die Zahl der Klagen im Rahmen des Verfahrens zur Digitalen Dividende verdeutlicht, dass ein solcher Ausgleich der Interessen bereits nach den Vorschriften des geltenden TKG nicht gelungen ist. Wir schlagen deshalb vor, im novellierten TKG oder in einem Begleitgesetz dazu das Verfahren zur Störungsvermeidung bzw. – beseitigung einschließlich der Kostentragung und der Information der Verbraucher verbindlich festzulegen. Störungsfragen dürfen nicht – wie in § 60 Abs. 2 TKG-E vorgesehen – einem Abwägungsprozess unter Beachtung konkurrierender Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 TKG-E unterliegen. Störungen sind - ausgehend von einem klar definierten Störungsbegriff - zu verhindern oder jedenfalls auf Kosten des jeweiligen Verursachers zu beseitigen.
6. Schließlich schlagen wir unter dem Eindruck der Erfahrung zur Umsetzung der Digitalen Dividende ein verbessertes Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern zu den Regelungen des TKG-E vor, die den Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betreffen. Die „Benehmensherstellung“ im Sinne einer bloßen Anhörung der Länder wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Die normative Grundaussage des BVerfG, dass die Regelungskompetenz des Bundes auf die sendetechnische Seite begrenzt ist, gilt auch heute noch fort. Er darf seine Macht zur Einwirkung auf die technischen Voraussetzungen nicht dazu nutzen, auf

die Kulturkompetenz der Länder einzuwirken. Insofern ist die „dienende Funktion“ als verfassungsrechtlich gebotener Steuerungszusammenhang zu verstehen. Dieser macht es erforderlich, auf jeder Stufe der Frequenzplanung die frequenztechnischen Vorgaben mit Blick auf die Anforderungen des Rundfunks auszugestalten. Das TKG muss angemessene rechtliche Vorkehrungen treffen, die den im Rundfunkrecht angelegten Planungsdirektiven und den aus Art. 5 GG ableitbaren Anforderungen an eine funktionstüchtige Medienordnung hinreichende Berücksichtigungschancen einräumen oder gar einen Optimierungsprozess ermöglichen, in dem praktische Konkordanz zwischen den verschiedenen kollidierenden Interessen hergestellt wird. (vgl. u.a. Hoffmann-Riem/Wiedekind: Festschrift für Hoppe)

Ein solcher Optimierungsprozess kann aus Sicht des Rundfunks nur in Gang gesetzt werden, wenn bei allen Vorschriften, die Belange des Rundfunks regeln oder berühren, das „Einvernehmen“ mit den Ländern herzustellen ist. Nur so kann das Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 TKG-E „...die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks“ oder auch § 2 Abs. 6 TKG-E („Die Belange für den Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sind zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.“) mit berechtigten Interessen Dritter unter Beachtung des Prinzips des bundesfreundlichen Verhaltens verfahrens- und materiellrechtlich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich gebracht werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

§ 1 TKG-E-Regulierung und Zweck des Gesetzes

Zweck des TKG soll allein die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen durch technologie neutrale Regelungen sein. Aus Sicht des Rundfunks sollte entsprechend der Festlegungen zum TK-Paket als weiterer Aspekt aufgeführt werden, dass Maßnahmen der Länder zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus im Rahmen der Regulierung berücksichtigt werden. Wir schlagen folgende Ergänzung des § 1 TKG-E vor:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewähren. [Maßnahmen der Länder oder der nach Landesrecht zuständigen Stellen, die im Einklang mit dem Unionsrecht stehen und der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus dienen, dürfen durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt werden.](#)“

§ 2 TKG-E-Regulierung, Ziele und Grundsätze

Die in § 2 genannten Regulierungsziele und Grundsätze, die zur Wahrung der Nutzerinteressen dienen und auch Personen mit besonderen Bedürfnissen den größtmöglichen Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität sichern sollen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Rundfunks stellt sich jedoch die Frage, wie die verschiedenen Grundsätze, die z.B. in § 2 Abs. 3 Nr. 4 die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen vorsehen, mit Belangen des Rundfunks in Einklang zu bringen sind. Dies ist jedenfalls dann fraglich, wenn darunter z.B. der weitere Breitbandausbau mittels terrestrischer Frequenzen im unteren UHF-Bereich verstanden würde. Dies vor dem Hintergrund, dass die Regulierungsziele und Grundsätze bei verschiedenen Abwägungsentscheidungen der BNetzA herangezogen werden sollen - darunter auch bei der Frequenznutzung und Frequenzuteilung. Um den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten gerecht zu werden, schlagen wir folgende Ergänzung des § 2 Abs. 6 TKG-E vor:

„(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind zu wahren. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt. [Die Bundesnetzagentur trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu bei, dass die Umsetzung von Maßnahmen der Länder und der für Rundfunk zuständigen Stellen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus der Medien sichergestellt wird.](#)“

Die Begründung sollte verdeutlichen, dass der Rundfunkbegriff nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben entwicklungs offen und dynamisch ausgestaltet ist.

§ 3 TKG-E-Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte der Katalog der Begriffsbestimmungen aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergänzt werden.

So bedarf es insbesondere einer Legaldefinition des Begriffs der „funktechnischen Störung“, da der Gesetzentwurf an vielen Stellen auf eine störungsfreie Nutzung von Fre-

quenzen abstellt. Eine solche Definition sollte daher in das Gesetz in § 3 TKG-E aufgenommen werden. Anhaltspunkt kann die Definition in Artikel 2 lit. h) der Rahmenrichtlinie sein. Dort wird unter funktechnischer Störung ein Störeffekt verstanden, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht. Diese Legaldefinition sollte im TKG konkretisiert werden, um deutlich zu machen, wann genau von einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ oder einer „wiederholten Unterbrechung“ auszugehen ist. Maßstab sollte insofern der weitergehende Störbegriff der VO Funk sein.

Im Weiteren empfehlen wir, unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich vor allem auch in den Grundsätzen der Regulierung (§ 2 TKG-E) finden, in § 3 TKG-E zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Regelung des § 2 Abs. 3 TKG-E, durch die der BNetzA verschiedene unbestimmte Vorgaben für die Verfolgung der in Abs. 2 festgelegten Ziele gegeben werden. Was sind z.B. „angemessene Überprüfungszeiträume“? Was beinhaltet das sogenannte „einheitliche Regulierungskonzept“ auch mit Blick auf die schützenswerten Belange des Rundfunks? Was sind „effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen“, „effiziente Frequenznutzungen“ oder so genannte „technische Entwicklungen“ (§ 53 Abs. 2 Satz 2 TKG-E), die bei Entscheidungen der BNetzA herangezogen werden und gravierende Auswirkungen, auch auf grundrechtsrelevante Positionen, haben können.

§ 15a TKG-E–Regulierungskonzepte

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist es rechtlich problematisch, dass die BNetzA zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte bzw. zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen lediglich Verwaltungsvorschriften erlassen können soll. Hierzu verweisen wir auf unsere Bedenken in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten der TKG-Novelle 2010. Grundrechtsrelevante Bereiche müssen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden. Eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist insoweit nicht ausreichend.

§ 48 TKG-E-Interoperabilität von Fernseh- u. Radiogeräten

Wir bedauern, dass unsere Anmerkungen zu den Eckpunkten der TKG-Novelle 2010 weitgehend nicht berücksichtigt wurden. Die in der Begründung von § 48 Abs. 3 TKG-E aufgeführte Interpretation von Anhang IV der Universaldienstrichtlinie, „dass IPTV von

der Verpflichtung nach Nummer 1, einen einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus zu verwenden, ausgenommen wird", ist aus Sicht des Rundfunks nicht nachvollziehbar.

Zur Änderung des Anhangs VI der Universaldienstrichtlinie liegen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk verschiedene Entwurfsversionen vor, in denen die explizite Erwähnung von DVB-T/C/S deutlich macht, dass ursprünglich eine Anwendung auf IP-basierte Systeme wie DVB-IPTV tatsächlich nicht vorgesehen sein sollte. Die danach erfolgte Änderung in der endgültigen Fassung können wir nur so verstehen, dass die Kommission letztlich zu der Auffassung kam, dass die reine Nutzung des IP-Protokolls im Zusammenhang mit der Übertragung von Rundfunksignalen kein sachlich gerechtfertigter Grund sein kann, die CSA-Regulierung nicht anzuwenden. Eine diesbezügliche Diskriminierung anderer Festnetzbetreiber (v.a. TV-Koaxkabel) wäre zu offensichtlich gewesen.

Im Anhang IV werden "konventionelle Digitalfernsehsignale" durch den Zusatz "d. h. terrestrische, kabelgebundene oder satellitengestützte Übertragung eines Sendesignals, das hauptsächlich für den ortsfesten Empfang bestimmt ist" erläutert. Damit würde IPTV nicht ausgeschlossen. Wir empfehlen daher, die zumindest fragwürdige Interpretation, IPTV sei ausgeschlossen, aus der Begründung zu entfernen und den klärenden o.g. Zusatz auch in den deutschen Gesetzestext zu übernehmen.

Wir schlagen folgende Formulierung des § 48 Abs. 3 TKG-E vor:

„(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für den Empfang von konventionellen Fernsehsignalen (d. h. terrestrische, kabelgebundene oder satellitengestützte Übertragung eines Sendesignals, das hauptsächlich für den ortsfesten Empfang bestimmt ist) und für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können,
1. die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird, (...)“

Die ARD begrüßt hingegen ausdrücklich die in § 48 Abs. 4 TKG-E aufgenommene Regelung, wonach ab dem 1. Januar 2015 ein Hörfunkempfangsgerät, bzw. ab dem 1. Januar 2016 auch Hörfunkempfänger in Kraftfahrzeugen, mit mindestens einer digitalen Empfangseinheit ausgestattet sein müssen. Dies ist ein richtiges und wichtiges Signal für den digitalen Hörfunkmarkt in Deutschland. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Regelung, halten wir jedoch eine Vorverlegung auf den 1. Januar 2013 bzw. den 1. Januar 2014 für Kraftfahrzeuge für angeraten, nicht zuletzt deshalb, da bereits heute eine umfangreiche Auswahl an entsprechenden digitalen Hörfunkempfängern in allen Marktsegmenten (z.B. Heim, Freizeit, Auto) und in allen Preiskategorien zur Verfügung

steht und eine früher einsetzende Regelung ohne weiteres von allen Beteiligten umsetzbar wäre, wodurch die positive Wirkung der Regelung noch weiter gesteigert werden würde.

Für den vorgesehenen Neustart des bundesweiten Digitalradios in 2011 ist eine schnelle Marktpenetration mit digitalen Empfangsgeräten ein unabdingbarer Faktor für den Markterfolg, insbesondere damit der Digitalisierungsprozess beschleunigt werden kann und frühzeitig eine Refinanzierung der privaten Programmveranstalter mit digitalen Programmen über den Werbemarkt gegeben ist. Hinzu kommt, dass bei einer Vorverlegung auch eine entsprechende „Markterfahrung“ vorläge. Die Vorverlagerung des Einführungstermins von digitalen Hörfunkempfangsgeräten steht zudem im Einklang mit der von Rundfunkseite vorgeschlagenen Neuregelung des § 63 Abs. 4 TKG-E. Danach sollte der Zeitpunkt des Widerrufs der Frequenzzuteilungen von 2015 auf das Jahr 2022 verschoben werden. Ende 2018 sollte eine Überprüfung der dann bestehenden Marktsituation erfolgen.

Die ARD empfiehlt folgende Ergänzung des § 48 Abs. 4 TKG-E:

Ab dem [1. Januar 2013](#) muss jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene Hörfunkempfangsgerät mindestens mit einer digitalen Empfangseinheit ausgestattet sein, die in der Lage ist, Signale zu empfangen, die einer Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation entsprechen. Für Hörfunkempfangsgeräte in Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 ab dem [1. Januar 2014](#) entsprechend.

§ 52 Abs. 1, Satz 1 TKG-E - Frequenzordnung/ Aufgaben

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt die vorgeschlagene Formulierung nicht hinreichend die Vorgaben aus Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Erwägungsgrund 24 der Rahmenrichtlinie. Daher schlagen wir für § 52 Abs. 1 TKG-E folgende neue Formulierung vor:

„(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 genannten weiteren Regulierungszielen werden Frequenzbereiche zugewiesen, in Frequenznutzungen aufgeteilt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht, [wobei in angemessener Weise zu berücksichtigen ist, dass die Frequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert sind.](#)“

§§ 52 ff. TKG-E–Frequenzbereichszuweisung, Frequenznutzungsplan, Frequenzzuteilung

In Teil 5 des Referentenentwurfs (Vergabe von Frequenzen) haben sich einige Änderungen der §§ 52 ff. ergeben. In der Gesetzesbegründung (zu Nummer 46, § 52) heißt es dazu: „Die Begrifflichkeit wird bereinigt, ohne dass sich materiell das System der Frequenzplanung verändert.“

Bei den Wortlautänderungen muss sichergestellt sein, dass die Belange des Rundfunks voll umfänglich genauso in die frequenzplanerischen Stufen eingebracht werden können, wie dies bislang der Fall war. Die Zustimmungsrechte des Bundesrates zur Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung dürfen nicht beschnitten werden. Durch den in § 53 Abs. 1 veränderten Wortlaut scheint dies nicht uneingeschränkt gewährleistet. Es heißt dort in Satz 2 „Frequenzzuweisungen für den Rundfunk bedürfen der Zustimmung des Bundesrates“. Zuvor in Satz 1 ist die Ermächtigung der Bundesregierung festgeschrieben, durch Rechtsverordnung die Frequenzzuweisungen vorzunehmen und weitere Festlegungen zu treffen.

Durch diesen Wortlaut ist unseres Erachtens nicht sichergestellt, dass durch eine Beteiligung der Länder die Belange des Rundfunks in Frequenzverordnungen einfließen können. Denn auch wenn in einem Teil einer Frequenzverordnung, Frequenzzuweisungen nicht explizit „für“ den Rundfunk zugewiesen werden, können Belange des Rundfunks betroffen sein. Die im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung vorgenommenen Änderungen der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung, denen der Bundesrat nur mit „Entschliefungen“ am 12.06.2009 zugestimmt hat, hat dies vor Augen geführt. Es muss durch die angestrebten Begrifflichkeitsbereinigungen ausgeschlossen bleiben, dass Frequenzzuweisungen in einer Frequenzverordnung vorgenommen werden, die zwar keine den Rundfunk begünstigenden Frequenzzuweisungen enthalten, aber insoweit Rundfunkbelange berühren, dass Frequenzbereiche des Rundfunks und die zugewiesene Nutzung möglicherweise erschwert oder beeinträchtigt werden.

Wir schlagen daher statt des § 53 Abs. 1 Satz 2 TKG-E folgende klarstellende Formulierung vor:

„Berühren die Frequenzzuweisungen (§ 3 Nr. 9a) Belange des Rundfunks, bedarf die Frequenzverordnung der Zustimmung des Bundesrates.“

§ 53 Abs. 2 Satz 2 TKG-E

Aus Sicht der ARD ist es ein notwendiger und begrüßenswerter Ansatz, dass nunmehr in § 53 Abs. 2 Satz 1 TKG-E zumindest durch die Bezugnahme auf die ITU-Vollzugsordnung

für den Funkdienst, die eine Beachtung der Interferenzproblematik vorschreibt, inzi-
dent Vorgaben zur Vermeidung funktechnischer Störungen aufgenommen werden.
Auch die Regelung in Artikel 9 Abs. 3 lit. a) sowie lit. c) Rahmenrichtlinie eröffnet ent-
sprechende Regulierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Gewährleistung der techni-
schen Dienstqualität. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Ver-
waltungshandeln zu dieser Problematik erscheint jedoch die vorgesehene Regelung
nicht hinreichend. Dies folgt vor allem aus der Tatsache, dass aufgrund von Untersu-
chungen unabhängiger Institute davon auszugehen ist, dass bei der Nutzung des UHF-
Frequenzbereichs, der vom Rundfunk geräumt wurde, aufgrund der eingesetzten Tech-
nologien mit nachhaltigen Störungen der Rundfunkdienste bis hin zu Bildausfällen zu
rechnen ist.

Unseres Erachtens sollten neben der Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs der
„funktechnischen Störung“ in § 3 TKG-E darüber hinaus auch im TKG oder im Rahmen
der Begleitgesetzgebung Festlegungen getroffen werden, wie im Rahmen der Fre-
quenznutzung funktechnische Störungen zu vermeiden und in welcher Form bzw. in
welchem Umfang der Verursacher die Kosten von Schutzmaßnahmen zu tragen hat. Wir
verweisen hierzu auch auf unsere Anmerkungen betreffend § 60 Abs. 2 TKG-E.

Die Regelung nennt zudem eine Reihe von Kriterien, die bei der Frequenzzuweisung zu
berücksichtigen sind. Hierzu gehört auch die technische Entwicklung. Dies ist jedoch
eine Generalklausel, die einer Ausfüllung und Konkretisierung in rechtstaatlicher Hin-
sicht im Hinblick auf die grundrechtskonforme Ausgestaltung der Frequenzzuweisung
bedarf. Jedenfalls kann es nicht alleine dem Verwaltungsermessen überlassen werden,
was unter einer „technischen Entwicklung“ zu verstehen ist.

Für problematisch halten wir auch die in § 53 Abs. 2 Satz 2 TKG-E vorgenommene Ver-
weisung auf Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG. Zwar mag es sich hierbei
noch um eine verfassungsrechtlich unbedenkliche statische Verweisung handeln. Jedoch
macht die Verweisung die Regelung im hohen Maße intransparent. Dies gilt insbeson-
dere angesichts der Tatsache, dass die europäische Vorschrift auf die verwiesen wird, in
der Sache selbst wieder Regelungen und Ausnahmen vorsieht, gekoppelt mit weiteren
Verweisungen im Rahmen der betreffenden Vorschrift. Insoweit stellt sich die Frage, ob
überhaupt eine Begrenzung der Verweisung erkennbar ist. Im Übrigen ist daran zu er-
innern, dass auch vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie sowie der erforderli-
chen Gesetzstransparenz die Beschränkungen im Gesetz selbst genannt werden müss-
ten.

§ 54 Abs. 4 TKG-E

Der vorgenannte Gesichtspunkt kommt auch bei § 54 Abs. 4 TKG-E zum Tragen.

Wegfall des § 53 Abs. 2, Satz 3 TKG-E

Problematisch ist unseres Erachtens auch, dass Nutzungen in und längs von Leitern nicht mehr unter das Schutzregime des TKG fallen sollen. Wir nehmen hierzu Bezug auf die entsprechenden Streichungen in § 3 Nr. 9 und § 53 Abs. 2 Satz 3 TKG-E. Die Kabelverbreitung ist für den Rundfunk nach wie vor der am häufigsten genutzte Übertragungsweg. Potenzielle Störungen des Kabelempfangs sollten bereits bei der Vergabe von Frequenzen für Nutzungen Dritter berücksichtigt werden, wie es sich jetzt im Rahmen des Verfahrens der Digitalen Dividende als notwendig erwiesen hat.

Wir plädieren deshalb dafür, Regelungen zum Schutz des störungsfreien Rundfunkempfangs über Kabel weiterhin im TKG zu belassen (§§ 3 Nr. 9, 53 Abs. 2 Satz 3 TKG-E) und diese zu ergänzen. So könnte die Frequenzuteilung an Dritte auch von der Verträglichkeit mit Nutzungen von elektromagnetischen Wellen in und längs von Leitern abhängig gemacht werden (§ 55 Abs. 5 TKG-E).

§ 55 TKG-E - Frequenzuteilung

§ 55 Abs. 5, Satz 2 sollte die Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern für den Fall regeln, dass der Bund aufgrund der teilweise miteinander konkurrierenden Zielstellungen des § 2 TKG-E und den damit möglichen Wertungsentscheidungen der BNetzA Frequenzuteilungen für den Rundfunk versagen will. Beispielsweise könnte die BNetzA Frequenzuteilungen für den lokalen und regionalen Rundfunk verweigern, wenn sie dies – wie schon öfter verlautbart - für ineffizient halten sollte. Damit wäre die föderale Struktur des Rundfunks und die Länderhoheit im Rundfunkrecht insgesamt in Frage gestellt.

Die Regelung kollidiert zudem mit der Befugnis der Länder, Bedarfsanmeldungen für den Rundfunk auf Basis entsprechender Versorgungszielstellungen vorzunehmen, die von der BNetzA umzusetzen sind. Wir schlagen deshalb folgende Änderung des § 55 Abs. 5 Satz 2 TKG-E vor:

„Eine Frequenzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das [Einvernehmen](#) mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

§ 55 Abs. 6 TKG-E

Diese Neuregelung würde die BNetzA ermächtigen, jedwede Verlagerung der Frequenzen anzuordnen, ohne dabei auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der hohen Investitionen der Sendernetzbetreiber Rücksicht nehmen zu müssen. Die Regelung schließt zudem Reichweitenverluste für Programmveranstalter nicht aus. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann erschwerend hinzukommen, dass er seinen Versorgungsauftrag ggf. nicht mehr angemessen erfüllen kann. Auch ein Abstimmungserfordernis mit den Ländern ist in der Regelung nicht vorgesehen. Wir halten dies insofern für verfassungsrechtlich bedenklich und schlagen deshalb die Einfügung von § 55 Abs. 7 TKG-E (neu) vor:

„(6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz. Die Bundesnetzagentur kann zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 zugeteilte Frequenzen durch andere, [gleichwertige](#) Frequenzen ersetzen, die für dieselbe Frequenznutzung ausgewiesen und verfügbar sind (Frequenzverlagerung). In diesem Fall findet Absatz 10 keine Anwendung.

[\(7\) Im Falle der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist abweichend von Absatz 6 das Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.](#)

§ 57 TKG-E - Frequenznutzungen für Rundfunk und sicherheitsrelevante Frequenzanwendungen

Die zweifach genannte Benehmensherstellung mit den Ländern in § 57 Abs. 1 TKG-E sollte aus den eingangs unter (6.) genannten Gründen in „Einvernehmen“ geändert werden.

Die Auswahl des Sendernetzbetreibers bei analogen Frequenznutzungen ist zu begrüßen. Wir halten es darüber hinaus für sinnvoll, die Auswahlmöglichkeit auch auf digitale Frequenznutzungen zu erstrecken, wenn die Frequenz einem Inhalteanbieter zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht.

Soweit die medienrechtliche Zuweisung fortgilt und kein Grund besteht, den Sendernetzbetreiber zu wechseln, sollte im Interesse des Zuweisungsinhabers eine Verlängerung der Frequenzzuteilung ermöglicht werden. Wir schlagen folgende Ergänzung des § 57 Abs. 1 TKG-E in Folge von Satz 5 vor:

„.... Die dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen (...) Frequenzen können für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegung zustehende Kapazität zur Verfügung steht. [Die Entwicklungsperspektiven des Rundfunks werden dabei beachtet. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.](#) Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen [oder digitalen](#) Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhalteanbieter [zur alleinigen Nutzung](#) zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei die Erfüllung der rundfunkrechtlichen Festlegungen gewährleistet ist. Sofern er die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt die Bundesnetzagentur die Frequenz diesem Sendernetzbetreiber auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und [soll auf Wunsch des Zuweisungsinhabers](#) bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.“

§ 58 Abs. 2 TKG-E

Benehmen sollte wieder durch „Einvernehmen“ ersetzt werden.

§ 60 TKG-E - Bestandteile der Frequenzzuteilung

§ 60 Abs. 1

Art und Umfang der Frequenznutzung sollten in der Zuteilung selbst enthalten sein, damit diese im Falle einer Drittbetroffenheit gerichtlich überprüfbar sind. Der dynamische Verweis auf die Beachtung internationaler Vereinbarungen hinsichtlich der Festlegung von Art und Umfang der Frequenzzuteilung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Sind z.B. auch Festlegungen im Rahmen der CEPT gemeint, denen kein rechtlich verbindlicher Status zukommt?

§ 60 Abs. 2

Die Aufgabe der Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen kann nicht zusammen mit den Regulierungszielen nach § 2 TKG-E in den Abwägungsprozess einfließen. Insofern ist auf die Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme unter (4.) zu verweisen. Vielmehr bedarf es der Festlegung eines Verfahrens im TKG oder in einem Begleitgesetz, durch das Störungen vermieden oder aber beseitigt werden. Die Kosten hierfür sollten vom Verursacher getragen werden.

Im Übrigen sollte die BNetzA (faktisch) nicht allein entscheidungsbefugt sein, ob sie Effizienzsteigerungen des Rundfunks durch nachträgliche Änderungen in Art und Umfang der Frequenznutzung forciert. Zu all diesen Fragen sollte das Einvernehmen und nicht nur das „Benehmen“ mit den Ländern herzustellen sein.

§ 63 Abs. 2 TKG-E - Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht

Zur Präzisierung der Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs halten wir eine Ergänzung der Regelung auf ein Jahr für erforderlich. Dies soll sicherstellen, dass eine geordnete Umstellung erfolgen kann. Im Übrigen sollte in § 63 Abs. 2 TKG-E wieder das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen sein.

Wir halten folgende Ergänzung des § 63 Abs. 2 TKG-E für sachgerecht:

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein, [beträgt jedoch in den Fällen, in denen die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen ist, mindestens ein Jahr](#). Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das [Einvernehmen](#) mit der zuständigen Landesbehörde her.“

§ 63 Abs. 4 TKG-E

Die ARD beurteilt die vorgeschlagene Regelung zum Widerruf der Frequenzzuteilungen zum 31.12.2015 mit der Option einer „einmaligen Verlängerung bis zu 10 Jahre“ kritisch. Angesichts der aktuellen Marktsituation ist insbesondere einer nur „einmaligen“ Verlängerung der Frequenzzuteilungen aus Sicht der ARD nicht zuzustimmen. In unseren Stellungnahmen vom 23.02.2010 und 16.04.2010 hatten wir ausgeführt, warum eine Migration von der analogen zur digitalen Hörfunkverbreitung nicht bis Ende 2015 gelingen kann. Selbst bei optimalen Anstrengungen zur Digitalisierung werden z.B. auch im kommenden Jahr Neuwagen zum Verkehr zugelassen, die aus technischen Gründen während ihrer Lebenszeit kaum mit digitalen Empfangsgeräten ausgestattet werden können. Deren Nutzungsdauer von durchschnittlich vielleicht zwölf Jahren sind unseres Erachtens als Kriterium für die Beurteilung der UKW-Versorgung ebenso zu berücksichtigen, wie die übrigen zur Radionutzung eingesetzten Endgeräte. Das 2004 in das TKG formulierte Regulierungsziel ist realistischerweise nicht mehr umsetzbar.

Wir empfehlen deshalb erneut, den Zeitpunkt des möglichen Widerrufs der Frequenzzuteilungen auf das Jahr 2022 zu verschieben und spätestens im Jahr 2018 im Konsens mit den Ländern und den Marktbeteiligten das weitere Vorgehen (z.B. Festlegung eines

Abschaltetermins, befristete Verlängerung der Frequenzuteilungen) zu klären. Im Jahr 2018 dürften auch belastbare Aussagen zum Markterfolg des digitalen Hörfunkempfangs vorliegen. Auch vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Rundfunks eine Vorverlegung der Einführung digitaler Hörfunkempfangsgeräte auf das Jahr 2013 bzw. 2014 für Autoradios (s. Hinweise zu § 48 Abs. 4 TKG-E) sinnvoll.

Gegenüber dem Vorschlag des Gesetzgebers hätte der Vorschlag der Rundfunkseite den Vorteil, dass eine Migration auf den digitalen Hörfunkempfang schon 2022 und nicht erst 2025 gelingen kann.

Eine Verschiebung des Zeitpunkts des Widerrufs auf das Jahr 2022 mit der vorgesehenen Prüfung im Jahr 2018 steht zudem im Einklang mit Art. 9 und 9a der Rahmenrichtlinie. Art. 9 Abs. 3 und 4 der Rahmenrichtlinie, der auch für Frequenzuteilungen gilt, die bereits am 25.5.2011 existierten (s. Art. 9a Abs. 2), räumt den Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum bei der Frage der Nutzung bestimmter Frequenzen ein, wenn diese z.B. zur Gewährleistung der Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse gemäß Abs. 4 dienen. Art. 9 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie nennt hier unter lit. d) ausdrücklich die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, beispielsweise von Rundfunk- und Fernsehdiensten. Diesen Gestaltungsspielraum sollte der Gesetzgeber nutzen.

Wir befürworten vor diesem Hintergrund folgende Änderungen des § 63 Abs. 4 TKG-E:

„(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenzuteilungen für den analogen UKW-Hörfunk auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenzplanes mit Ablauf des 31. Dezember [2022](#) widerrufen. Die Marktpenetration mit digitalen Empfangsgeräten ist hierbei zu berücksichtigen. [Über das weitere Vorgehen einschließlich einer möglichen befristeten Verlängerung der Frequenzuteilungen für den analogen UKW-Hörfunk ist bis spätestens Ende 2018 Einvernehmen zwischen den Ländern und der Bundesnetzagentur herzustellen. Bei der Entscheidung über die \(möglicherweise auch sukzessive\) Beendigung der analogen UKW-Verbreitung ist die bis dahin erreichte Marktsituation der Hörfunkverbreitung zu berücksichtigen. Inhalteanbieter und Inhaber von Frequenzuteilungen sind vor der Entscheidung anzuhören.](#)“

§ 77a TKG-E – Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen

Aus Sicht der ARD muss die Regelung des § 77a TKG-E der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebührend Rechnung tragen. Mit

Blick auf diese Vorschrift ist daher daran zu erinnern, dass die Sendeinfrastruktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten allen voran der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk dient. Die Erfüllung dieses Versorgungsauftrages darf nicht beeinträchtigt werden. Der Gesetzgeber hat dies sicherzustellen.

Die ARD begrüßt daher die Ausnahmegvorschrift des § 77a TKG Abs. 3 S. 2 TKG-E in dem Verständnis, dass die öffentlich-rechtliche Sendeinfrastruktur unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt. Die ARD hält allerdings eine entsprechende Ergänzung auch des § 77a Abs. 1 TKG-E für erforderlich. Wenn bereits eine Einrichtung, deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt, nicht in das Verzeichnis aufgenommen wird, so kann ein Telekommunikationsnetzbetreiber, der Eigentümer einer derartigen Einrichtung ist, nicht zur Mitbenutzung verpflichtet werden.

§ 77a Abs. 1 sollte daher wie folgt um einen S.2 ergänzt werden:

„[...] Von einer Verpflichtung nach S.1 ist bei Einrichtungen abzusehen, deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. [...]“

Zur Klarstellung sollte in der **Begründung** ferner folgende Ergänzung vorgesehen werden:

„Einrichtungen im Sinne des § 77a TKG Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 3 S. 2 TKG sind insbesondere.
a)
b) Sendeinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

§ 123 Abs. 1 und 2 TKG-E - Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene

Grundlegende Weichenstellungen für die nationale Frequenzverwaltung werden völkerrechtlich verbindlich auf internationalen Konferenzen, etwa im Rahmen der WRC oder RRC vorgenommen. Dies gilt auch für Entscheidungen auf bi- oder multilateraler Ebene, die der näheren Konkretisierung bei der Umsetzung solcher Vereinbarungen dienen. Damit wird der Spielraum für die Frequenzpolitik auf nationaler Ebene zunehmend kleiner. Auf internationaler Ebene werden Entscheidungen aber weit überwiegend vom Bund herbeigeführt.

Eine engere Einbeziehung der Rundfunkinteressen in die bi- oder multilaterale Verhandlungsführung des Bundeswirtschaftsministeriums bzw. der BNetzA in Frequenz-

fragen ist deshalb dringend erforderlich. Generell würde es sich empfehlen, wenn sich Bund und Länder im Wege des Einvernehmens über grundsätzliche Fragen der Frequenzpolitik abstimmen würden, die der Bund in internationalen Verhandlungen als deutsche Position vertreten kann. Hierzu käme eine Ergänzung des § 123 Abs. 1 TKG-E in Betracht.

Die Eckpfeiler der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern des Rundfunks sollten in § 123 Abs. 2 TKG-E verankert werden. Diese Einbeziehung der Rundfunkinteressen kann sich jedoch nicht, wie es sich bisher aus § 123 Abs. 2 TKG-E ergibt, nur auf die Landesmedienanstalten erstrecken, die mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Berlin nicht als zuständige Landesstelle im Sinne des Gesetzes fungieren und damit lediglich die Interessen des privaten Rundfunks vertreten können. Vielmehr ist auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu berücksichtigen, da er sich an derartigen Verhandlungen mindestens in gleicher Weise beteiligt und von den Ergebnissen – gerade auch mit Blick auf seine Versorgungspflichten – erheblich betroffen ist. Es ist in einem dualen Rundfunksystem nicht darstellbar, diese Kompetenzen ausschließlich den Landesmedienanstalten zuzuweisen.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit sollte in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden. Wesentliche Regelungsgegenstände sollten die Aufforderung zur Abstimmung auf ein gemeinsames Vorgehen, die konkrete Informationspflicht der Bundesbehörden über Ort, Zeitpunkt und Gegenstände einschlägiger Verhandlungen sein. Für den Fall, dass der Bund von den Stellungnahmen der Landesmedienanstalten bzw. des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzuweichen beabsichtigt, sollte dies von ihm begründet werden. Kommt es in grundlegenden Fragen zu keiner Einigung, wäre vorzusehen, dass die Rundfunkkommission der Länder als Schiedsstelle fungiert. Daher sollte § 123 Abs. 2 TKG-E wie folgt geändert werden:

Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den Landesmedienanstalten [und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zusammen. Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere auch zu Fragen der Festlegung von Verhandlungspositionen sowie zur Einbeziehung von Vertretern der Landesrundfunkanstalten und der Landesmedienanstalten auf europäischer und internationaler Ebene, werden in einer Vereinbarung geregelt.](#) Auf Anfrage übermittelt die Bundesnetzagentur den Landesmedienanstalten [und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk](#) Erkenntnisse, die für die Erfüllung [ihrer](#) Aufgaben erforderlich sind.

§ 142 TKG-E – Gebühren und Auslagen

Es ist begrüßenswert, dass durch die die Einführung von Abs. 3 eine Präzisierung zur Ermittlung der Verwaltungskosten erfolgt. Die in § 142 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zur Ermittlung der Tatbestände und Gebühren sollte näher darlegen, wie die durchschnittlichen Verwaltungskosten ermittelt werden. Besonders wichtig erscheint uns eine Festlegung, welche Kosten einbezogen werden und wie hieraus die durchschnittlichen Kosten ermittelt werden. Dies sollte für den Gebührenschuldner transparent und nachvollziehbar sein. In der Rechtsverordnung sollte des Weiteren geregelt werden, wer in den Entscheidungen gem. § 77a Abs. 1 u. 2 TKG-E Gebührenschuldner ist. Schließlich würden wir es begrüßen, wenn in der Rechtsverordnung der in Abs. 4 genannte Lenkungszweck näher definiert würde.

§ 143 TKG-E - Frequenznutzungsbeitrag

Zu den Änderungen zu § 143 Frequenznutzungsbeitrag sind wir der Meinung, dass die Streichung des 3. Satzes in Abs. 2 "*Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung.*" nicht erfolgen sollte. Jedoch wäre hier die Formulierung "*Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der genutzten Bezugseinheiten.*" wohl etwas treffender. Die Ergänzung der "*Beitragskalkulation*" in der Aufzählung in Abs. 4 ist zu begrüßen, da dies für die Transparenz nur förderlich sein kann.

Vorsorglich möchten wir auf mögliche Aktivitäten der BNetzA und damit anfallender Kosten im Zusammenhang mit eventuellen Störungen von DVB-T durch Nutzungen des Bereichs oberhalb 790 MHz durch den Mobilfunk hinweisen. Dies sollte unseres Erachtens aber im EMVG geregelt sein. Dort ist die Verfahrensweise im Falle von "*elektromagnetischen Unverträglichkeiten und Funkstörungen*" in § 13 Abs. 2 und die Abgeltung der Kosten in § 19 geregelt. Eine korrekte Zuordnung der Kosten ergibt sich aber nicht automatisch daraus. Es heißt in § 19 Abs. 2 nur, dass die Anteile an den Gesamtkosten den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich zugeordnet werden sollen. In der bisherigen Praxis wird oft nicht der Verursacher der Unverträglichkeit, sondern der zu schützende Dienst belastet. Die BNetzA begründet dies damit, dass der zu schützende Dienst ein primäres Interesse und die Vorteile daran habe. Im oben genannten Fall muss nicht der Rundfunk, sondern der Mobilfunk als Verursacher belastet werden. Eine klare Regelung im EMVG würde eine aufwändige Überprüfung der Beitragskalkulation verhindern.

Ergänzend einige Anmerkungen zum Aspekt der Netzneutralität

Hier weisen ARD und ZDF vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion auf der europäischen, aber auch der internationalen Ebene darauf hin, dass die Gleichbehandlung

aller Daten einen wichtigen Grundsatz darstellt und Eingriffe durch ein Netzmanagement nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein sollten. Gleichwohl besteht aus Sicht von ARD und ZDF derzeit keine Regulierungsnotwendigkeit über die Vorgaben hinaus, die sich aus den Vorschriften der Universaldienstrichtlinie ergeben.

Des weiteren könnten auch Instrumente der Ko- und Selbstregulierung nach dem Vorbild des norwegischen Modells geprüft werden, bevor es weitergehender gesetzgeberischer Initiativen bedarf. Diese Position haben ARD und ZDF auch im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zum offenen Internet und Fragen der Netzneutralität vertreten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen bei der weiteren Beratung zur Novellierung des TKG berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karola Wille



Bertram Bittel

Anlage